



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27.08.2025, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Rheinhausen, Blatt 5041,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstück 876, Gebäude- und Freifläche,
Ackerstraße 15, Größe: 536 m²

Grundbuch von Rheinhausen, Blatt 5041,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstück 875, Gebäude- und Freifläche,
Ackerstraße 15, Größe: 243 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein ca. 1971 in Duisburg-Friemersheim errichtetes Einfamilienhaus mit Unterkellerung. Das Haus wurde in Fertigbauweise errichtet. Zudem besteht ein Garage. Die Grundstücksgröße beträgt insgesamt 779 m². Die Wohnfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 140 m². Die Liegenschaft befindet sich in einem mäßigen bis verwahrlosten Gesamtzustand. Es besteht Instandhaltungsrückstau sowie Renovierungs- und Modernisierungsbedarf. Es konnten nicht alle Räumlichkeiten besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

253.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Rheinhausen Blatt 5041, lfd. Nr. 3 237.000,00 €
- Gemarkung Rheinhausen Blatt 5041, lfd. Nr. 4 16.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.